

NORMALARBEITSVERTRAG FÜR DAS PERSONAL IM DIENSTE DES VERKAUFS IM DETAILHANDEL DES KANTONS WALLIS

V. Abschnitt : Löhne

Artikel 13

- Löhne**
- 1) Der Lohn soll den Aufgaben, der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen.
 - 2) Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.
 - 3) **Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, indexiert und auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2024 stabilisiert, mit Inkrafttreten am 1. Februar 2025.**

- **Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung**

Ausbildung von zwei Jahren

im ersten und zweiten Dienstjahr	CHF 3'847.--
ab dem 3. Dienstjahr	CHF 4'011.--

Ausbildung von drei Jahren

im ersten Dienstjahr	CHF 4'044.--
ab dem 3. Dienstjahr	CHF 4'262.--

- **Personal im Verkauf, ohne Ausbildung**

im ersten Dienstjahr ab dem Alter von 18 Jahren	CHF 3'532.--
---	--------------

- **Aushilfspersonal im Stundenlohn**

	Qualifizierte	Nicht qualifizierte
Aushilfen im ersten Dienstjahr	CHF 21.70	CHF 19.50

- 4) Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.